

# **FINANZORDNUNG**

## **des**

## **Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V.**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Schleswig-Holsteinische Badminton-Verband e.V. unterhält eine Verbandskasse, die der Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen untersteht.

### **§ 2**

#### **Haushalt**

- 2.1 Für jedes Haushaltsjahr ist für die zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben ein Haushalt zu erstellen.
- 2.2 Das Präsidium legt jährlich dem Ordentlichen Verbandstag einen Haushalt (Voranschlag) zur Verabschiedung vor.
- 2.3 Reichen veranschlagte Mittel in einzelnen Ansätzen des Haushalts nicht aus, kann der Vizepräsident Finanzen einen Ausgleich durch freie Mittel anderer Positionen herbeiführen.
- 2.4 Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Kassenführung**

- 3.1 Die Verbandskasse ist die einzige kassenführende Stelle des Verbandes. Kein Organ des SHBV ist berechtigt, Zahlungen zu verlangen oder entgegenzunehmen, soweit nicht Sonderbestimmungen vom Präsidium im Einzelfall getroffen sind.
- 3.2 Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über das Girokonto des SHBV abzuwickeln. Verfügungsberechtigt sind der Vizepräsident Finanzen und der Präsident.

### **§ 4**

#### **Rechnungswesen**

- 4.1 Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird von der Verbandskasse unter Aufsicht und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen erledigt.
- 4.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Verbandskasse einen Kassenbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr zu erstellen, der vom Vizepräsidenten Finanzen über das Präsidium dem Ordentlichen Verbandstag vorzulegen ist.

## **§ 5 Ausgabenbewirtschaftung**

- 5.1 Alle SHBV-Organe haben die Pflicht, bei sämtlichen Ausgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.
- 5.2 Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Präsidium vorbehalten.
- 5.3 Die SHBV-Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Sitzungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stattfinden. Das Präsidium oder die Geschäftsstelle ist rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung zu unterrichten.

## **§ 6 Rechnungsprüfung**

- 6.1 Rechtzeitig vor jedem Ordentlichen Verbandstag haben die Kassenprüfer die Verbandskasse einer Prüfung zu unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen.  
Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Belege und Kassenunterlagen zu gewähren.
- 6.2 Die Kassenprüfer erhalten Reisekosten gem. Anlage I zur SHBV-Finanzordnung.

## **§ 7 Kostenerstattung**

- 7.1 Mitgliedern der SHBV-Organe und beauftragten Personen werden die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Verbandsaufgaben entstandenen Kosten ersetzt.
- 7.2 Anträge auf Kostenerstattung sind mit allen Belegen der Verbandskasse für jede Maßnahme zeitgerecht vorzulegen.
- 7.3 Die Erstattung von Reisekosten ist in Anlage I zur SHBV-Finanzordnung festgelegt.

## **§ 8 Zahlungspflicht der Mitgliedsvereine**

- 8.1 Die Höhe der Verbandsabgaben ist in Anlage II zur SHBV-Finanzordnung geregelt.
- 8.2 Für die Mitgliedsvereine besteht die Pflichtabnahme eines Exemplars des monatlich erscheinenden Amtlichen Veröffentlichungsblattes des DBV mit der Bezeichnung "Badminton-Sport".

## **§ 9 Mahnung**

- 9.1 Die Verbandskasse hat Mitgliedsvereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen unter Fristsetzung anzumahnen.
- 9.2.1 Bei erfolgloser Mahnung ist das Präsidium, bei Ordnungsgeldern die festsetzende Stelle zu unterrichten.

## **§10 Schlussbestimmungen**

Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

### **Anlage I -Reisekosten-**

#### **a) Fahrtkosten**

Auf Nachweis:

1. Öffentliche Verkehrsmittel
  - 1.1 Bahn 2. Klasse. Über 200 km einfache Entfernung 1. Klasse incl. Zuschlägen.
2. Pkw-Benutzung €0,30 pro gefahrenen Kilometer.  
Bei einfachen Entfernungen über 200 Km kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.
3. Taxikosten nur in begründeten Fällen.

#### **b) Verpflegungspauschalen**

bei Abwesenheit von der Wohnung pro Kalendertag von:

mehr als 8 Stunden	€ 12,00
mindestens 24 Stunden	€ 24,00
An- und Abreisetag bei Übernachtung, jeweils	€ 12,00

Darüber hinaus gewährte Pauschalbeträge sind steuerpflichtige Einkünfte.

#### **c) Übernachtungskosten**

1. Übernachtungskosten werden bis zum Höchstbetrag von € 80,00 in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet.
2. Ohne Belegnachweis wird eine Übernachtungspauschale in Höhe von € 20,00 erstattet.

Zumutbare Mitfahrgelegenheiten, Übernachtungsmöglichkeiten, Jugendherbergen sowie Gruppenvergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.

## **Anlage II**

### **a) Verbandsbeiträge**

Der Verbandsbeitrag wird mit Erhebungsstichtag 01.01. jeden Jahres aus den nachstehenden Positionen 1 bis 4 errechnet:

1. Grundbeitrag	130,00 Euro	pro Mitgliedsverein
2. Vereinsmitglieder	5,00 Euro*)	pro Person
3. Seniorenmannschaften	105,00 Euro	pro Mannschaft
4. Jugendmannschaften U11 - U19	50,00 Euro	pro Mannschaft

\*) 3,50 Euro ab 01.01.2013

\*) 4,50 Euro ab 01.01.2014

\*) 5,00 Euro ab 01.01.2015

Der Verbandsbeitrag für passive Mitglieder und neue Mitglieder im Aufnahmejahr ist der Grundbeitrag gem. Position 1.

Dem Verbandsbeitrag der Position 2. werden die von den Vereinen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zum Stichtag 01.01. jeden Jahres gemeldeten Vereinsmitglieder zugrunde gelegt.

Der Verbandsbeitrag der Positionen 3. und 4. wird für gemeldete und für die laufende Saison spielberechtigten Mannschaften berechnet.

Bei Spielgemeinschaften haften die Vereine gemeinsam für den Verbandsbeitrag der Positionen 3. und 4.

Der Verbandsbeitrag erhöht sich jeweils um die vom Deutschen Badminton Verband e.V. beschlossenen Änderungen.

Der Verbandsbeitrag wird in zwei Teilbeträgen von der Verbandskasse schriftlich erhoben. Zum 15.01. j. J. wird der erste Teilbetrag in Höhe von 50% des Vorjahresbeitrages und zum 01.07. j. J. der zweite Teilbetrag unter Übersendung der offiziellen Beitragsrechnung angefordert.

### **b) Verbandszuschuss**

Die Kreisbadmintonverbände erhalten für jede zur laufenden Spielsaison gemeldete und spielberechtigte Mannschaft auf Kreisebene (Senioren und Jugend U11 - U19) einen Zuschuss in Höhe von € 25,00 , der unter Nachweis der Mannschaften im Spielbetrieb ab 01.09. bis 31.12. des laufenden Haushaltsjahres bei der SHBV-Verbandskasse anzufordern ist.

### **c) Meldegelder**

Die Meldegelder für Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere werden mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben und sind vor Beginn der Wettbewerbe zu entrichten bzw. werden von der Verbandskasse in Rechnung gestellt.

#### **d) Eigenbeteiligung**

Für Lehrgänge und überregionale Meisterschaften und Turniere haben die Vereine für ihre gemeldeten bzw. berufenen Spieler eine Eigenbeteiligung zu tragen. Über die Höhe entscheidet die einladende Stelle nach Abstimmung mit dem Präsidium. Die Eigenbeteiligung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

#### **e) Spielberechtigungen**

Erstausstellung € 12,50 / Spielberechtigung

Umschreibung bei Vereinswechsel,  
Erneuerung der Spielberechtigung € 10,00 / Spielberechtigung

#### **f) Schiedsrichterausweise**

Erstausstellung, Ersatzausstellung € 12,50 / Ausweis

Lizenzverlängerung € 10,00 / Ausweis

#### **g) Trainerlizenzen / Übungsleiter**

Erstausstellung, Ersatzausstellung € 12,50 / Ausweis

Lizenzverlängerung € 10,00 / Ausweis

Die unter den Buchstaben e) bis g) aufgeführten Gebühren erhöhen sich um die jeweils gültige USt.

#### **h) Mahngebühren**

Verbandsabgaben und sonstige Beträge sind fällig, sofern ein Zahlungstermin nicht angegeben ist. Sind die Gelder nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit dem Verbandskonto zugeflossen, hat die Verbandskasse gem. § 9 der SHBV-FinanzO wie folgt zu mahnen:

1. Mahnung	(1 Monat nach Fälligkeit)	€ 5,00
2. Mahnung	(2 Monate nach Fälligkeit)	€ 10,00
3. Mahnung	(3 Monate nach Fälligkeit)	€ 15,00

#### **i) Gerichts- / Protestgebühren, Straf gelder**

Gerichts- oder Protestgebühren sowie Straf gelder richten sich nach den entsprechenden SHBV-Ordnungen.

Klausdorf, den 31. Mai 1997 (Neufassung)

Letzte Änderung Beirat 15.03.2014.